

# Erläuternde Bemerkungen zur 16. Satzungs-Novelle 2022

---

**1. zu Punkt 1 (§ 11 Absatz 1)**

Hier wird nur aus Gründen der Klarstellung die ärztegesetzliche Regelung des § 86 Absatz 4 in den Satzungstext übernommen.

**2. zu den Punkten 2, 4 und 5 (§§ 20 Absatz 5, 21a Absatz 5 und 21c Absatz 4)**

Künftig soll es den Turnusärzt\*innen-, Spitalsärzt\*innen- und Primarärzt\*innenvertreter\*innen freigestellt sein auch mehr als nur 2 Stellvertreter\*innen zu wählen. Dies entspricht insbesondere auch einem Wunsch der Praxis, da auf diese Weise unter anderem auch eine bessere Aufgabenverteilung vorgenommen werden kann. Zusätzlich wurde in § 6 Absatz 6 der Diäten- und Reisegebührenordnung sichergestellt, dass nur eine begrenzte Dotierung dieser Funktionen erfolgen kann.

**3. zu Punkt 3 (§ 21a Absatz 4)**

Letztlich auch aufgrund eines aufsichtsbehördlichen Hinweises wird ausdrücklich festgestellt, dass Primarärztinnen und Primärärzte, obgleich diese über ein ius practicandi verfügen, nicht gleichzeitig auch den jeweiligen Spitalsärzteversammlungen angehören. Auf diese Weise soll eine Mehrfachvertretung dieser Berufsgruppe verhindert werden.

**4. zu Punkt 6 (§ 21d Absatz 2)**

In dieser Bestimmung wird lediglich klargestellt, dass Primärärztevertreterkonferenzen vom Kurienobmann bzw. der Kurienobfrau der Kurie der angestellten Ärzte geleitet werden.